

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 11

Artikel: Die angebliche Garantie der Freiheiten der Waadt durch Frankreich im Lausanner Vertrag von 1564
Autor: Gerber, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schieden). Einstweilen versuche man es also mit einer gemeinsamen Kommission, die mehr nur Kontrollfunktionen ausübt über die Außenpolitik, die in ständiger Fühlung zum Politischen Departement, zur Dreierdelegation (mit Wissen des Gesamtbundesrates) oder zum Gesamtbundesrate steht, die, ohne zum voraus verbindliche Beschlüsse über das außenpolitische Verhalten fassen zu können, doch zu diesem Verhalten unverbindlich Stellung nimmt, — so wird sich beim Bundesrate selbst bald das Bedürfnis ergeben, diese Kommission öfters, vielleicht auch während schwebender Verhandlungen zu konsultieren. Gegenüber Indiskretionen der Mitglieder könnte sich die Kommission durch Verlangen eines Handgelübdes über völlige Verschwiegenheit schützen.

Eine Besserung bringt eine solche Kommission indes nur dann, wenn sie in einzelnen Fragen eine kräftigere oder zweckmäßigere Haltung einzunehmen versteht, als der Bundesrat, bezw. der Chef des Politischen Departements; das liegt aber, wie wir glauben, durchaus innert der Grenzen der Möglichkeit.

Die angebliche Garantie der Freiheiten der Waadt durch Frankreich im Laufanner Vertrag von 1564.

Von Christian Gerber, Bern.

In einem kurzen, unblutigen Januarfeldzug hatte Hans Franz Nägeli mit dem Berner Heere 1536 die Waadt erobert. Die Freiburger besetzten ungefähr das heutige welsche Freiburg (ohne Greherz), die Walliser nahmen alles Land von St. Maurice auf dem linken Ufer der Rhone und des Sees, nicht etwa nur bis St. Gingolph, sondern über Evian hinaus bis an die Dranse. Die Neuenburger, Jurassier und Greherzer, natürlich auch die von Nigle, Bex und den beiden Ormouts, waren mit den Berner Fahnen gezogen und hatten sich in Murten mit dem Heere Hans Franz Nägelis vereinigt. Auch die Laufanner und Peterlinger Mannschaft war mit Bern marschiert. Das Land des Bischofs von Lausanne blieb einstweilen unbesezt, auch wurden Vivis und Chillon mit Villeneuve, die nicht zur Waadt gehörten, sondern zum Chablais, erst später auf einem zweiten Zuge besetzt. Der Teil von Chablais westlich der Dranse, also die Gegend von Thonon bis in die hohen Savoyer Berge (ohne das Tal von Chamounix), unterwarf sich freiwillig. Das Ländchen Gex und das heutige Landgebiet von Genf wurden besetzt über die heutige Schweizergrenze hinaus bis jenseits des Salève und des Mont Vuache. Das starke Schloß La Cluse oder Fort l'Écluse ergab sich. Ein kleines savoyisches Heer, das bei Morges gestanden war, leistete keinen Widerstand. Der ganze Feldzug war geschehen zur Befreiung oder Rettung Genfs vor den verbrecherischen Angriffen

des savoyischen Adels. Zur Hülfe hatte Bern den Moment abgewartet, da Frankreich unter Franz I. das mit Kaiser Karl V. verbündete Savoyen angriff. Darum hütete sich Nägeli wohl, etwa auch Anney und Chambéry zu besetzen. Gex war also bernisch; am Salève und Buache grenzte das schweizerische (bernische) Gebiet an Frankreich. Nachdem der Bischof von Lausanne törichterweise geflohen war, besetzte Bern auch das bischöfliche Gebiet. Bern führte die Reformation in seinem waadtländischen Gebiet, in seinem Chablaisgebiet, in seinem kleinen Genevoisgebiet und in Gex durch. In der freiburgisch gewordenen Waadt wurden die geistlichen Herrschaften zwar auch säkularisiert, aber der alte katholische Gottesdienst und Glaube blieb erhalten. Wir müssen noch beifügen, daß Bern einen Teil der Waadt schon vor den großen Burgunderschlachten im Jahre 1475 erobert hatte, aber die Eidgenossen erlaubten ihm nur Erlach zu behalten. Gemeinsam mit Freiburg behielt es noch Murten und einige andere Herrschaften.

Als die Berner im Jahre 1536 die Waadt eroberten, bestand sie erstens aus geistlichem Gebiet, zweitens aus einer größeren Anzahl von weltlichen Herrschaften und drittens aus den 14 „bonnes villes“. Die bonnes villes waren Moudon (die Hauptstadt der Waadt), Rhon, Yverdon, Morges, Romont, Coffonay, Payerne, Rue, Estavayer, Cudrefin, St. Croix, les Clées, Châtel St. Denis und Grandcourt. Lausanne gehörte nicht zur savoyischen Waadt, sondern war eine beinahe ganz freie Bischofsstadt. Lutry, Cully etc. waren Teile des bischöflichen Gebiets. Beven und Billeneuve gehörten nicht zur Waadt, sondern zum Chablais. Freie Bauern gab es in den Herrschaften beinahe keine. Die Bauern der geistlichen Gebiete waren halbfreie Hörige, die Bauern der weltlichen Herrschaften waren im allgemeinen, als die Waadt schweizerisch wurde, noch Leibeigen. Persönliche Freiheit in unserm Sinne gab es in den „bonnes villes“. Die Macht des Landesfürsten, des Herzogs von Savoyen, war gering und an die alten Rechte und das Herkommen gebunden. Die „Stände“ der Waadt versammelten sich von Zeit zu Zeit in Moudon. Es gab eine Bank der Klöster, eine Bank des Adels und eine dritte der „bonnes villes“. Die drei vornehmsten auf der Bank des Adels waren nebst dem Bischof von Lausanne der Graf von Neuenburg und der Graf von Greyerz, dessen Gebiet übrigens seit alters mit Bern verburgrechtet war. Von den bonnes villes war auch Payerne schon seit den Zeiten der Laupenschlacht mit Bern im Bunde. Auf der Bank des Adels saß als weltlicher Fürst und Inhaber savoyischer Lehen — der Bischof von Lausanne. Die Befugnisse der „Stände“ (Etats généraux) waren durch altes Herkommen abgegrenzt. Sie hatten u. a. das Recht, Steuern („dons gratuits“) und Mannschaften für den Krieg zu bewilligen. Der größte Teil des Volkes, die Bauern, waren in alter, feudaler Untertänigkeit. Das waren „die Freiheiten der Waadt“, bevor sie bernisch wurde.

Nach der Besetzung wurde die Reformation durch Bern begünstigt und durchgeführt, die Klöster säkularisiert. Es gab also nach 1536 keine

Bank der Geistlichen mehr. Die alten und die Willkürrechte des Adels wurden beschnitten, die Leibeigenschaft und die an die Scholle gebundene Hörigkeit fiel stillschweigend dahin. Der Adel hatte wirklich unter Bern sich zu beklagen, auch wurden die alten Rechte der „bonnes villes“, wenigstens die der ganz kleinen Nester, nicht mehr pedantisch beobachtet. Aber ein wohlhabender freier Bauernstand, ein Waadt-Ländervolk, ist erst in den 230 Jahren unter Bern entstanden.

Das Gebiet Berns von der Habsburg im Aargau bis an die Rhoneenge, den Mont Vuache und Salève mit dem heutigen katholischen Genfergebiet, mit Gex und dem Stück „Genevois“ und endlich mit bernisch Chablais würde jetzt nahe an 1½ Millionen Einwohner haben. Aber der Gang der Weltgeschichte und die durch die konfessionelle Trennung verursachte Schwäche der Schweiz verursachten, daß Bern durch den Vertrag von Laujanne im Jahre 1564 die Landschaft Gex, die feste Stellung an der Rhoneenge und am Vuache-Salève und das südliche linke Ufer des Leman wieder an Savoyen fahren lassen mußte. Wie das gekommen ist, darzustellen, ist hier nicht unsere Hauptaufgabe. Es sei nur kurz folgendes gesagt: Durch die europäische Lage war im Jahre 1536 die Erwerbung der welschen Schweiz ermöglicht worden, nämlich durch die Kriege Spanien-Habsburgs mit Frankreich, in welchen Kriegen Savoyen auf Seite des Kaisers und Spaniens stand. Von 1536 bis etwa 1560 ist das übrige Savoyen mit Piemont und Turin unter französischer Herrschaft gewesen. Frankreich in Annechy und Chambéry war in diesen 24 Jahren eine Vormauer Berns. Die französischen Könige Franz I. und Heinrich II. schützten Genf und die Waadt, ohne es zu wollen, aber nach dem Willen der Vorsehung. Auch die Berner hatten keine Ahnung davon, daß sie durch den Schutz Genfs und Calvins Geschichte machten mit Wirkungen über die ganze Welt auf Jahrhunderte hinaus.

Der zehnjährige Friede zwischen Frankreich einerseits und Spanien-Habsburg mit dem deutschen Reich anderseits (1538—1548) war für Genf und die bernische Waadt eine Gefahr, indem die Tochter des Kaisers Karl V. (also die Schwester König Philipps II.) den Bruder des Königs von Frankreich, Heinrichs II., heiraten sollte. Heinrich II. war ein grimmiger Feind Genfs, Calvins und der Reformation. Durch die Einigung der beiden Großmächte wäre nicht nur die welsche Schweiz, sondern die Eidgenossenschaft überhaupt in Gefahr geraten. Da kam eine einfache Rettung durch den Tod des französischen Prinzen. So blieben die Franzosen in Piemont und Savoyen, und der Kaiser behielt Mailand. Wie ernst die Zeiten waren, sehen wir aus dem damaligen Massenmord der reformierten Waldenser und der Eroberung von Konstanz (1548) durch ein spanisches Heer. Die konfessionell getrennte Schweiz wagte es nicht, der Reichsstadt Hilfe zu bringen. Sicherer wurde die Lage für Bern und die Westschweiz durch den neuen Krieg zwischen Frankreich und Spanien-Habsburg von 1551 bis 1557. In der ganzen Zeit von 1536 bis 1557 war die savoyische Monarchie, ausgenommen Nizza, unter französischer Herrschaft. Der

junge Herzog von Savoyen, Emanuel Philibert, war ein Fürst fast ohne Land. Aber er wurde ein erfolgreicher Feldherr des Kaisers und dessen Sohnes Philipps II., des Königs von Spanien. Im Jahre 1557 trug er einen großen Sieg über Frankreich bei St. Quentin davon. So kam es 1559 zum Frieden von Chateau Cambresis. Spanien behielt die gefährdet gewesenen Niederlande. Frankreich mußte Turin und Savoyen an Emanuel Philibert herausgeben. Dafür erhielt es Calais, und von 1559 an waren auch die lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun in gesichertem französischem Besitz. Die Tochter Heinrichs II., Elisabeth, die wir aus Schillers Don Carlos kennen, wurde die Gemahlin König Philipps, und die Schwester Heinrichs II., Margaretha, wurde die Gemahlin Emanuel Philipberts. Dieser galt als der erste Feldherr des Jahrhunderts, und er war zugleich ein kluger Staatsmann. Wir müssen nachholen, daß die katholischen Eidgenossen insofern auf der unterlegenen französischen Seite standen, als sie für Frankreich Soldtruppen gestellt hatten. Während des Krieges hatte es also auch im Interesse der katholischen Orte gelegen, daß Genf und das ganze Lemanbecken schweizerisch war, und daß Bern den wichtigen Engpaß am Vuache und an der Rhone beherrschte. Auch muß beigelegt werden, daß die Franche Comté, das jetzt französische Land jenseits des Jura, damals und noch hundert Jahre länger spanisch war — aus der Erbschaft der Maria, der Tochter Karls des Kühnen —, daß ferner die Franche Comté als neutral galt, in einer Art Schutzverhältnis zu Bern stand und daher von Frankreich, obgleich spanisches Gebiet, nicht angegriffen werden durfte. Ferner ist zu erinnern, daß die Franche Comté mit Savoyen-Piemont und den noch deutsch gebliebenen Teilen Lothringens einen Korridor zu Lande bildete nach den damals spanischen Niederlanden.

Sobald Emanuel Philibert wieder im Lande seiner Väter (also in den Westalpen und Piemont) fest saß mit Hauptstadt Turin, trachtete er wieder, wie seine Vorfahren, Genf zu seiner zweiten Hauptstadt und den Leman, der jetzt ein bernischer See war, wieder zu einem savoyischen See zu machen, wie er es früher gewesen war, und verlangte von Bern alle Eroberungen von 1536 zurück, so daß sich das savoyische Gebiet wieder bis an den Neuenburgersee erstreckt hätte. Er suchte Anschluß an die katholische Schweiz, um Bern im Rücken unsicher zu machen. Er kannte die Schweizer Soldtruppen von seinen Feldzügen her und suchte daher Genf, das Landgebiet um den See herum und die Waadt bis Estavayer und an den Wistenlacherberg durch Unterhandlungen zu gewinnen. Zu alledem kam das konfessionelle Moment. Von Genf aus verbreitete Calvin seine Lehre nicht nur nach Frankreich, sondern auch nach den Niederlanden, nach Deutschland, Polen, Ungarn, Schottland und England, ja sogar nach Italien und Spanien selber. Die Reformation in Bern, Genf und der Westschweiz war so sehr von weltgeschichtlicher Bedeutung, daß man die Reformierten in Frankreich „Huguenots“, d. h. Eidgenossen nannte! Wohl forderte Papst Paul IV. den Savoyer auf, „die Ratter

in Genf“ mit ihrer Brut zu zertreten, und auch Heinrich II. wäre damit sehr einverstanden gewesen. Es gelang Emanuel Philibert, die Urschweiz mit Luzern und Zug zu gewinnen; mehr und mehr auch Freiburg, obschon dieses sich am großen Raub von 1536 sehr ausgiebig beteiligt hatte. So gerieten Bern, Genf und die Reformation in der Westschweiz in Gefahr.

In Glarus, Appenzell, Graubünden und im Wallis wogte damals der innere konfessionelle Kampf. Glarus besonders war damals in Gefahr, der gewaltjamen Gegenreformation zum Opfer zu fallen. In Appenzell kam es etwas später zur Landesteilung, in Graubünden zum Bürgerkrieg und fremder Invasion, im Wallis zum völligen Sieg des alten Glaubens und zur Ausrottung der Reformation. Aber alle bernisch gewordenen Gebiete waren für die Reformation und für die Schweiz treu und zuverlässig gewonnen; nur ein Teil des savoyischen und waadtländischen Adels war nicht ganz zuverlässig. Auf dem großen Welttheater gestalteten sich die Verhältnisse so, daß der Savoyer einen gewaltjamen Angriff nicht wagte: An den Hochzeitsfeierlichkeiten in Paris wurde König Heinrich II. in friedlichem Waffenspiel verletzt und starb an einer Augenverletzung; die Reformation in Frankreich erhielt dadurch einen fördernden Anstoß und es kam ein Drittes dazu, welches soeben angedeutet wurde: Die Freigrafschaft Burgund (Franche Comté) hatte schon nach dem Sturze Karls des Kühnen um Aufnahme in den Schweizerbund nachgesucht. Freilich umsonst, das Land kam durch Erbchaft an Habsburg-Spanien, aber es blieben starke Handelsbeziehungen und freundschaftlicher Verkehr mit der Schweiz, besonders mit Bern. (Die Freigrafschaft oder Franche Comté bestand hauptsächlich aus den heutigen französischen Departementen Jura und Doubs mit Teilen von Haute Saône und Ain.) Der wirkliche, wenn nicht nominelle Statthalter des spanischen Königs in den Niederlanden war der Kardinal Granvella. Diesem war es darum zu tun, nicht nur die Niederlande, sondern auch deren Zugang, die Franche Comté, für Spanien zu erhalten. Zwar hatte Spanien in der oberwähnten großen Schlacht von St. Quentin über Frankreich gesiegt, aber Granvella wünschte dennoch, das hochburgundische Land in seinem freundschaftlichen Verhältnis zur Schweiz zu belassen. Er wurde beraten durch hochburgundische Geistliche und Notabeln und riet daher dem Herzog Alba und seinem Herrn, dem König Philipp II., sich nur ja nicht mit der Schweiz zu überwerfen! Granvella war zwar ein Feind Genfs und Calvins, aber derjenige, welcher die Weltgeschichte regiert, lenkte die Dinge so, daß der größte Feind der Reformation, Philipp II., die Stadt Genf schützen mußte, indem er seinem nahen Verwandten und Freunde Emanuel Philibert dringend abriet, den Versuch zu machen, Genf und die Waadt mit Gewalt wieder zu erobern. So tat der Savoyer das Klügste, was möglich war, nämlich die Eidgenossen innerlich zu trennen und zu versuchen, Genf, das Lemanbecken und die Waadt durch Unterhandlungen zu erlangen. Dabei wurde er von Spanien, welches damals die mäch-

tigste Großmacht war, wenigstens diplomatisch unterstützt. Im Mai 1560 schlossen die Fünf Orte eine Art Sonderbund mit Savoyen. Wie sehr kam es jetzt Bern zu statten, daß auch Freiburg und Wallis vor 24 Jahren savoyisches Gebiet sich angeeignet hatten! Im Herbst 1560 verlangte Emanuel Philibert das Land seiner Väter und die Stadt Genf zurück. Er wurde diplomatisch unterstützt von Frankreich und Spanien, so wurde denn in Neuenburg anfangs November 1560 unterhandelt. Der Savoyer bot Geld. Bern verlangte Zeit, um sich wenigstens mit Freiburg und Wallis zu besprechen. Aber auf diese war kein Verlaß. Freiburg war erbittert über die fast gewaltsame Reformation in bernisch Greherz (Saanen, Chateau d'Or und Rouge-mont). Die Walliser meinten, sie hätten vor 24 Jahren „nützlich denn Geißberg“ bekommen. An der zweiten Konferenz zu Neuenburg im Februar 1561 errang Bern einen wichtigen diplomatischen Sieg. Es kam vor allem darauf an, nicht etwa Spanien und Frankreich als Vermittler zu bekommen! So schlug Bern die unbeteiligten elf Orte als Vermittler vor, also Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Bern nannte auch gleich die Landammänner, Bürgermeister und Schultheißen mit Namen, so daß die Savoyer, welche mit den gleichen Herren aus sechs Orten schon verhandelt hatten, nicht wohl Nein sagen durften. Die Gesandten von Spanien und Frankreich durften mit beratender Stimme den Verhandlungen beiwohnen. Von den elf Orten waren sechs katholisch, drei (Zürich, Schaffhausen und Basel) reformiert und zwei (Glarus und Appenzell) paritätisch. Der Ort der Verhandlungen war das Rathaus in Basel. Drei Vermittlungsvorschläge der Eidgenossen wurden von Savoyen abgelehnt. Nach dem vierten Vermittlungsvorschlag sollte Bern die ganze Waadt behalten, aber das Chablais, das Stück Genevois und Gex wiedergeben. So wären Bivis, Montreux und Villeneuve, weil sie zum Chablais gehörten, der Schweiz verloren gegangen. Auch die reformierten Orte waren der Ansicht, es sei nicht nötig, daß das Lemanbecken schweizerisch bleibe. Sie hatten Mühe genug gehabt, die katholische Mehrheit dazu zu bringen, mit Berufung auf die Verträge von 1530 in St. Julien und Payerne die Waadt und Genf zu retten. Ohne Gex und das Stück Genevois mit den Bergen Salève und Vuache war zwar Genf dann wieder von feindlichem Gebiet umgeben. Hans Franz Nägeli war für Annahme dieser Bedingungen. Er glaubte, Bern allein dürfe es nicht wagen, ohne die Hülfe der Eidgenossen den Kampf mit Savoyen und mit dem Sieger von St. Quentin aufzunehmen. Aber die welschen Angehörigen Berns wollten durchaus nicht wieder savoyisch werden. Und im deutschen Berner Volk zeigte sich der entschlossene Wille, festzuhalten. Für die zweite Konferenz in Basel im Herbst 1561 bot der Kleine Rat das Chablais und das Stück Genevois, ohne Bevey-Chillon und ohne Gex. Aber Emanuel Philibert wollte nicht einmal auf die Waadt verzichten! Da reisten die Berner von Basel ab. Sie befestigten das Fort de l'Écluse und rüsteten.

Bern war auch gegen die Eidgenossen erbittert, weil diese sogar einen Teil der Waadt (nämlich Nyon) als eventuell abzutretendes Gebiet in Frage gestellt hatten. Doch in den nächsten zwölf Monaten besserte sich die Lage. Infolge der Reberverbrennungen nahm die Gärung in den Niederlanden zu; wegen mörderischer Überfälle griffen die Hugonotten in Frankreich zu den Waffen, und in der Schweiz selber wurde das Wallis konfessionell schwankend. Emanuel Philibert zog Truppen zusammen, aber er wurde durch die Furcht vor den Hugonotten und durch die Mahnungen Spaniens von Mitteln der Gewalt zurückgehalten. Dagegen schickte Philipp II. Gesandtschaften nach der Schweiz, auch nach Bern, eine nach der andern, um sich wenigstens diplomatisch für Savoyen zu verwenden. So begann im Frühling 1563 die dritte Konferenz in Basel. Bern führte daneben auch direkte Verhandlungen mit Emanuel Philibert. Die Hauptschwierigkeit war nicht die Religion des abzutretenden Landes, auch nicht die Kirchengüter, sondern — Genf! Bern antwortete, seine Liebe für das Regiment Calvins in Genf sei nicht allzu groß, aber die Ehre gebiete ihm, das Burgrecht mit Genf von 1526 zu halten. Im März 1563 fragte Emanuel Philibert die Eidgenossen an, wie sie sich verhalten würden, wenn er Genf und Bern mit den Waffen angreife! Das war deutlich gefragt, aber die Antwort lautete undeutlich: Sie würden Savoyen bei den neuen Verhandlungen in Basel unterstützen! In Basel erschien auch eine Genfer Gesandtschaft. Die Genfer erinnerten die Urkantone an deren Spruch von Peterlingen (1530) und daß sie selber vor sechs Jahren nach der Schlacht von St. Quentin die Berner ersucht hätten, am Burgrecht mit Genf und an der Stellung am Fort de l'Écluse festzuhalten. So ließen die Eidgenossen das Burgrecht stehen, und seither, seit Ende April 1563, ist Genf gesichertes schweizerisches Gebiet.

Der Kleine Rat von Bern war entschlossen zu teilweisem Nachgeben, aber unter 20 Bedingungen. Die wichtigste dieser Bedingungen war Religionsfreiheit für die abzutretenden Gebiete „bis zu einem allgemeinen Konzil“. Das Tridentiner Konzil wurde nicht als ein „allgemeines“ anerkannt. Bern hielt an Vivis-Billeneuve fest. Dafür wollten die Vermittler nicht nur Nyon, sondern sogar ein Stück von Morges opfern, nämlich bis zur Aubonne. Diese Abgrenzung (mit den 20 Bedingungen) hat Emanuel Philibert am 2. Juli 1563 angenommen, aber der bernische Große Rat lehnte gegen den Antrag des Kleinen Rates den Vertrag einstimmig ab. Mit Not war der Große Rat zu dem Beschluß zu bringen, daß man zwar das Chablais und die Stellung am Buache-Fort de l'Écluse, also das kleine Stück „Genevois“ (die heute wieder katholischen Gemeinden des jetzigen Kantons Genf und das heutige Savoyen herwärts des Salève), abtrete, aber nicht Gex und noch weniger Vivis-Billeneuve. Die in Baden zur Tagsatzung versammelten Eidgenossen sandten eine Viererbotenschaft nach Bern; die Savoyer Gesandten wagten es nicht, nach Bern zu kommen, und sie warteten in Murten. Rägeli erklärte den Eid-

genossen, er könne den Großen Rat nicht weiter herumbringen. Wenn es nicht anders gehe, so appelliere der Kleine Rat an die 37 bernischen Amtsgemeinden. Die vier Eidgenossen mußten, daß der Appell an das Landvolk der Krieg war! So ritten sie nach Murten und ersuchten die Savoyer Herren, zu verzichten auf Rolle und Nyon. Da boten die Savoyer 30,000 französische Goldkronen für Rolle und Nyon, 100,000 Kronen für Bevey=Villeneuve. Mit Enttäuschung wurde das Angebot abgewiesen, dafür verzichtete Bern endlich auf die Stellung an der Rhone=Enge und auf Gex. So war Genf wieder ganz von feindlichem Gebiet umgeben und die schweizerische Hochebene war im Südwesten wieder offen. Doch die Waadt und Vivis=Villeneuve waren gerettet. Auf einem Geheimvertrag in Nyon gab Savoyen nach betreffend die Religion der abgetretenen Ämter. Deren Einwohner durften also, wenn sie wollten, reformiert bleiben, ferner hielt Bern „stif und fest“ am Genfer Burgrecht. Im Juli 1564 kam es zu einer Art Referendumsabstimmung vor den 37 bernischen Amtsgemeinden. Die deutschbernischen Ämter mit Saanen durften stimmen, auch Men (Nigle=Vex mit Ormonts) und das bis vor kurzem noch greyherzliche Nid=Röttschmunt (Chateau d'Vez und Rougemont). Murten und die waadtländischen Ämter durften nicht mitstimmen, noch weniger die abzutretenden Ämter Thonon, Ternier und Gex. Von den 37 Ämtern stimmten 18 für den Abtretungsvertrag, 5 überließen die Sache der Regierung, 14 Ämter wollten Chablais, Genf und Gex mit dem Schwert behaupten. Der Abtretungsvertrag, welcher den Frieden bedeutete, galt damit als angenommen, aber die Annahme war nur unter starkem Druck der Regierung zustande gekommen. Am 22. Oktober 1564 begann dann die feierliche Konferenz zu Lausanne, von welcher der Vertrag der Lausanner Vertrag heißt. Es waren die 11 Landammänner da (von den 13 alten Orten fehlte als mitbeteiligt Freiburg), ferner 6 Savoyer Herren, 6 Berner und der französische Botschafter. Der spanische fehlte wegen dem Religionsartikel. Die 20 Bedingungen Berns wurden im wesentlichen, meist sogar im Wortlaut, angenommen. Der Vertrag ist im damaligen Kanzleideutsch abgefaßt, Aktuar war der Stadtschreiber Falkner von Basel. Bern verlangte, daß auch die Könige von Spanien und Frankreich den Vertrag unterschreiben. Der König von Frankreich, Franz II., unterschrieb den Vertrag mit einer damals üblichen Kanzleifloskel, der König von Spanien dagegen weigerte sich, dem Religionsvorbehalt seine Zustimmung zu geben. Die genauen Gründe, warum Bern die Zustimmung und Unterschrift der Könige von Spanien und Frankreich auf dem Vertrag haben wollte, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Solange aber die beiden Unterschriften auf dem Vertrage von Savoyen nicht beigebracht waren, weigerte sich Bern, die abzutretenden Gebiete wirklich zu übergeben. So blieb in den Jahren 1565 und 1566 das Chablais, Gex und das Stück Genevois (die spätere „sardische Zone“) noch in den Händen Berns. Der Savoyer fing an zu glauben, Bern verzögere die

Übergabe, weil es das Gebiet überhaupt nicht räumen wolle. Mittlerweile war der Druck der Glaubensinquisition in den spanischen Niederlanden immer stärker geworden, aber auch die Gärung und Verzweiflung des furchtbar mißhandelten Volkes in Holland, Brabant und Flandern. König Philipp II. sammelte in der Lombardei ein spanisches Heer unter dem Feldherrn Herzog Alba, welches durch Piemont, über den Mont Genis, durch Savoyen und die Franche Comté und Lothringen nach den Niederlanden ziehen sollte, um in Holland und Brabant alle Aufstandsgelüste blutig niederzuschlagen. Fortwährend drängte Emanuel Philibert auf endliche Erfüllung des Abtretungsvertrags. Am Hofe der Katharina von Medici entrüstete man sich, daß Bern mit der üblichen Kanzleifloskel zur Unterschrift des Königs Karl IX. sich nicht befriedigen wollte. Die Berner antworteten, sie hätten ja von Seiner Majestät überhaupt nichts verlangt! In Paris bat der Savoyer, der König möchte doch seine Unterschrift ohne Zusatzfloskel geben, denn die Berner suchten überhaupt von der Erfüllung des Vertrags sich zu drücken. So entschloß sich die Regierung der Königin-Mutter, daß der junge König die Unterschrift ohne Zusatz geben solle, was im Juli 1566 endlich geschah. Dagegen schloß König Philipp II. die Religionsartikel des Vertrages von seiner Zustimmung aus. Wie eine gefährliche Wetterwolke sammelte sich im Frühling 1567 ein außerlesenes spanisches Heer in Piemont. Bern suchte Freiburg und Wallis für den Fall der Not zur Mithilfe zu gewinnen. Aber sie antworteten mit Erpressungsversuchen! Bern ersuchte die fünf Orte, sie möchten wenigstens gestatten, daß Bern auf ihrem Gebiete Truppen werbe; sogar das wurde abgelehnt! Was sie Venedig, dem Papste, Frankreich und Savoyen bewilligten, das verweigerten sie Bern. Die fünf Orte antworteten, sie hätten längst erklärt, nach den savoyischen Landen sich nicht für verpflichtet zu halten. Schaffhausen und Basel gaben die Zusage, im Fall der Not zu helfen. Zürich gab den Auftrag, einstweilen nur zu „loßen“ (beobachtend abzuwarten).

Aber der Lenker der Weltgeschichte hat auf andere Art geholfen! Die furchtbare Gefahr vom spanischen Heer war gar nicht vorhanden. Zwar ersuchte Papst Pius V. den Herzog Alba, en passant das Kezernest Genf zu zerstören. Aber die Wälle Genfs waren inzwischen verstärkt worden, Bern hütete übrigens immer noch das Fort an der Rhoneenge und hugenottische Soldaten zogen in Menge nach Genf. Bern machte ein Heer von 12,000 Mann marschbereit. Zwar auch Emanuel Philibert stellte Truppen auf. Aber in Bern versicherte er hoch und teuer, er wolle nur die endliche Übergabe der abgetretenen Landvogteien Thonon, Ternier-Ripaille und Gex. Er wolle keinen Krieg und werde Genf in Ruhe lassen. Es mag wohl auch sein, daß er sich sagte, wenn die Spanier einmal in Genf seien, so könnten sie leicht darin bleiben! Dem König von Spanien und dem Herzog Alba war es auch wirklich in erster Linie um die Niederlande zu tun. Der spanische Graf Anguisola kam nach Bern und

versicherte, daß der König keine feindlichen Absichten habe. Er anerbot sich sogar, als Geisel in Bern zu bleiben. Es waren angstvolle Tage. Es ist möglich, daß Granvella den Abfall der Franche Comté fürchtete, dort gab es immer noch eine Partei, welche schweizerisch werden wollte. So kamen am 3. Mai 1567 die beiden Ratifikationsurkunden nach Bern mit verbesserter französischer und nicht verbesserter spanischer Unterschrift. Emanuel Philibert ließ in Bern erklären, er könne nichts dafür; er habe getan, was er konnte, um die unverklausulierte Unterschrift des Königs Philipp zu erlangen. So beschloß der Große Rat am 29. Mai 1567, endlich den Vertrag auszuführen, doch mit Aufschub bis zum Bartholomäustage (24. August). Am 20. Juni 1567 wurden die Urkunden ausgewechselt. Am 26. Juni und in den folgenden Tagen zog das spanische Heer jenseits des Salève und des Vuache unterhalb des Forts l'Écluse über die Rhone nach der Franche Comté hinüber. Das Gewitter verzog sich nach den Niederlanden. Gex wurde den Savoyern am 24. August übergeben, Ternier (die spätere sardische Zone) am 25. August und Thonon am 27. Jetzt war es klar, daß das Wallis den Bezirk Evian nicht behalten konnte. Im Jahre 1569 hat es dann die größere Hälfte seines Stückes Chablais bis zum Bache „Morge“ mitten im Dorf St. Gingolph wieder an Savoyen abgetreten. „Nügid denn Geißberg!“ Freiburg wurde noch zehn Jahre lang in seinem ehemals savoyischen Gebiet beunruhigt. Im Mai 1570 kam eine Art Zonenvertrag zustande zwischen Savoyen und Bern zugunsten Genfs. Im Jahre 1578 verweigerten die fünf Orte die eidgenössische Garantie des Waadtlandes! Noch im Winter 1797 auf 1798 haben die Urkantone die Waadt als Ausland betrachtet. Die Rechnung wurde dann präsentiert für Schwyz im Mai 1798, für Unterwalden im September 1798, für Uri (auf furchtbare Art) im Jahre 1799.

In Übertretung des Vertrags von Lausanne hat ein späterer Herzog von Savoyen die Landschaft Gex 1601 an Frankreich abgetreten und er wagte 1603 sogar mitten im Frieden einen verräterischen Überfall auf Genf, die sogenannte „Escalade“, ein Anschlag, der für alle Jahrhunderte einen Flecken bildet am savoyischen Fürstenhause. Nach weitem 80 Jahren zur Zeit der Vormacht Ludwigs XIV. ist auch die Franche Comté französisch geworden. Nach weitem 200 Jahren hat dann das Haus Savoyen sein altes schönes Stammland (im Jahre 1859/60) mit Vorbehalt der schweizerischen Rechte an Frankreich abgetreten.

In der französischen Revolution zur Zeit des Direktoriums fand sich ein Waadtländer, César Laharpe, welcher behauptete, Savoyen habe im Vertrag von Lausanne 1564 die Freiheiten der Waadt vorbehalten, und der König von Frankreich, Karl IX., habe durch seine Unterschrift auf dem Vertrag von Lausanne diese Freiheiten der Waadt garantiert. Aus dieser angeblichen Garantie der Freiheiten der Waadt wurde dann von der französischen Regierung 1797 das Recht der Einmischung in bernische und schweizerische Angelegenheiten abgeleitet. Der Lausanner Vertrag von 1564 ist aber keineswegs eine Ga-

rantie der Freiheiten der Waadt, sondern er ist eine geographische Umgrenzung des von Bern an Savoyen wieder abgetretenen Gebiets, er ist ferner eine Garantie der Freiheit Genfs und seiner Zugehörigkeit zur Schweiz, und er besteht aus den Bedingungen, welche Bern für die Rückgabe von bernisch Chablais, des Stückes vom Genevois herwärts des Saleve und der Landschaft Gex stellte. Im Vertrag, abgefaßt im altertümlichen Kanzleideutsch des 16. Jahrhunderts, bilden die 20 Bedingungen der Rückgabe des mehrfach genannten Gebiets den Hauptumfang. Die 20 Artikel wurden nicht von Savoyen aufgestellt, sondern von Bern und zwar für die dritte Friedenskonferenz in Basel im Mai 1563. Nicht Savoyen stellte Bedingungen für das Behalten der Waadt durch Bern, sondern Bern stellte Bedingungen für die Rückgabe von Thonon, Ternier und Gex.

Der Zweck war der Schutz Genfs, die Sicherung der bernisch bleibenden Waadt und Schutzbestimmungen für die wieder abgetretenen Untertanen. Der erste Artikel verlangte, daß der Herzog die abzutretenden Untertanen bis auf ein allgemeines christliches Konzil bei ihrer evangelischen Religion verbleiben lasse. Der zweite und der dritte Artikel betrafen die Sicherungen Genfs. Der vierte stellte den Grundsatz auf, daß Savoyen die abzutretenden Lande, so wie sie Bern jetzt besaß, ohne jeden Anspruch auf Herstellung des frühern Zustandes zu übernehmen habe. Der fünfte stellte fest, daß alle von Bern oder unter seiner Autorität abgeschlossenen Käufe und Verkäufe, Tauschhandlungen und Kontrakte, gleichviel welcher Art, samt den von ihm ausgestellten Rechtstiteln in Kraft bestehen sollten, „nützlich ausgenommen, alles ohne wytter ersuchen noch hinderlich grhyffen“, und der sechste, daß gleicherweise alle unter Berns Regierung ergangenen Endurteile, Vergleiche und Ratserkenntnisse in Prozessen „ohne alles wytter ziehen“ als gültig anerkannt werden müßten.

Auf den 7. und 8. Artikel müssen wir besonders aufmerksam machen, weil die Einmischung Frankreichs im Jahre 1798 sich auf den 8. Artikel stützte.

Der siebente Artikel bestimmte, daß die „Landmarch“ zwischen Gex und Nyon das Eigentum an den von Bern eingezeichneten Kirchengütern scheidet und jeder Teil das, was an geistlichen Gütern und Einkünften auf seinem Gebiete liege, zu Handen nehmen solle, gleichviel wo das Gotteshaus, zu dem sie gehört hatten, liege; der achte, daß diese Auscheidung der Stiftsgüter nach der Landesgrenze das Eigentum und die Gerechtfame von Privaten und Gemeinden nicht berühre, daß vielmehr Private und Gemeinden bei ihrem Eigentum verbleiben sollen.

Der neunte Artikel setzte fest, daß jeder Teil die Zölle und Geleitgelder auf seinem Gebiet, so wie sie jetzt in Übung seien, unverändert beziehen solle. Der zehnte Artikel erklärte alle lehensrechtlichen Rechte Savoyens in bernischem Gebiete, namentlich diejenigen über die Grafschaft Greherz, für er-

loichen. (Nach früherem savoyischen Anspruch hätte sich die savoyische Oberhoheit bis auf die Saanenmöser, Abläntichen, Jaun und an den Nüschelspaß erstreckt.) Der elfte bestätigte die Verträge, die Bern und Freiburg in betreff der Grenzen, Zehnten und Schulden der Waadt unter sich abgeschlossen. Der zwölfte stipulierte eine gegenseitige Amnestie für die Parteigänger des einen oder andern Teiles, der dreizehnte für die Untertanen überhaupt das freie Auswanderungsrecht von einem Gebiet ins andere. Der vierzehnte untersagte beiden Parteien, die ihnen zugesprochenen Städte, Festen, Lande und Leute durch Kauf, Tausch oder sonst in irgend einer Weise an andere Fürsten und Staaten zu veräußern, „damit ein Teil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft überhebe.“ (Dieser Artikel wurde dann 1601 von Savoyen durch Abtretung von Gex an Frankreich übertreten. Bern unterließ einen Protest dagegen, wohl weil es mit Heinrich IV., der kurz vorher das Toleranzedikt von Nantes erlassen hatte, in guten Beziehungen stand. Abgesehen von der Zeit von 1536 bis 1560 hat also Frankreich erst von 1601 an direkt an die Schweiz gegrenzt.) Der fünfzehnte verbot ihnen, in den betreffenden Landen neue Befestigungen gegeneinander zu errichten oder innerhalb einer Meile (7½ km) von der Grenze Kriegsvolk zu versammeln. Der sechszehnte ordnete den Austausch der auf die beidseitigen Gebiete bezüglichen Urkunden an, der siebzehnte, daß der Vergleich, in den beide Parteien zu besondern Ehren des Königs von Spanien und gemeiner Eidgenossenschaft gewilligt, in gebührender urkundlicher Form ausgefertigt werden solle. (Hier fällt auf, daß der König von Frankreich hier nicht genannt ist. Ein Beweis, wie wenig Einfluß der französische Gesandte auf den Vertrag hatte.) Im achtzehnten Artikel verlangte Bern, daß die Privatpersonen aus den savoyischen Landen, die es bisher in sein Bürgerrecht aufgenommen, dabei verbleiben könnten. Im neunzehnten bedang es sich freien Durchpaß durch die abzutretenden Lande aus. (Das war eine Klausel, welche jede Aushungerung Genfs durch Sperrung seines Handels, des Absatzes von Genf oder seiner Verproviantierung ausschloß. An Aushungerung durch Zölle wurde hier nicht gedacht, weil die Zollfrage schon im neunten Artikel geregelt war. Wie in Artikel 2 und 3 steckt also auch in den Art. 9 und 19 ein erster Anfang der spätern Zonenverträge.) Im zwanzigsten endlich empfahl Bern dem Herzog, die hiderben Leute, die es ihm übergeben werde, gnädiglich zu halten, daß sie Ursache hätten, sich dieser Änderung zu freuen.

Der von Laharpe und dem Direktorium im Jahre 1797 angeordnete Artikel des Lausanner Vertrags ist der achte. Er lautet:

Zum achten haben wir, die Schidmenner, bedacht, daß mit der nächsten vorgehenden Lüttrung (gemeint ist der nächstvorgehende, also der 7. Artikel) allen sonderbaren Personen, Edlen und Uedlen (sonderbare Personen sind Privatpersonen), auch allen Stetten, Dörfern und Comunen an ihren sonderbaren gütern (Privatgütern), Eigenthumben, Lechnen, Weidtgengen, Weidverten (gemeint sind Wegrechte über das Feld), Höllhern (gemeint sind Waldnutzungs- oder Eigentums-

rechte, natürlich auch mit Waldwegrechten), Feldern, guten Gewohnheiten (gemeint sind: nicht titelfeste, aber längst durch Gebrauch anerkannte Servitute), Bräuchen (Bräuchen) und gerechtigkeiten, wie sie jetziger Zytt in gang und uebung sindt, nützlich benommen noch verthediget sin (durch Art. 7 nicht aufgehoben sein sollen), sondern daß menglicher (jedermann), der Oberkeit halb unbehindert (will sagen: ohne Rücksicht darauf, ob das Gebiet savoyisch oder bernisch sei), by seiner hergebrachten gerechtigkeit, gewerd (Grundbesitz) und besizung, auch bi sinem Brieff und Sigelen behyben solle.

Durch die Worte „daß mit der nechsten vorgenden Lüthung nützlich benommen noch verthediget sin solle“ gibt sich der achte Artikel deutlich als eine Restriktion, als Vorbehalt und Ausnahme zum vorangehenden siebenten Artikel zu erkennen. Nach dem siebenten Artikel sollte die Landmarch, also die neue Grenze für die Kirchengüter gelten, daß also z. B. ein Kloster auf savoyischem Boden keine Grundrechte mehr auf schweizerischem Boden besizen könne, natürlich daß auch umgekehrt keine bernische Kirche, Kloster, Abtei, noch irgend eine geistliche Stiftung auf savoyischem Boden Grundbesitz, Zehnt- oder Bodenzinsrechte noch irgendwelche Grundrechte behalten solle. Aber diese „Landmarch“ solle nicht gelten für Privatrechte. Der Waadtländer Baron und auch der Bauer, der jenseits der Grenze Grundbesitz, Wegrechte, Holzrechte, Weidrechte, Nutzungsrechte hat, soll bei seinem privaten Eigentum bleiben, so auch die Waadtländer Gemeinden, welche vielleicht im hohen Jura und Geg Waldbesitz hatten. Solche private und Gemeinderechte sollen auch jenseits der neuen Landesgrenze bleiben, und auch umgekehrt sollen Bürger oder Gemeinden von Geg, welche irgendwelche Grundrechte auf Waadtländerboden hatten, z. B. Reben, ihr privates und Gemeindeeigentum behalten.

Das ist der Sinn von Art. 8. Es handelt sich da also nicht um „Freiheiten der Waadt“, sondern um privates und Gemeindeeigentum an der neuen Grenze. Also von der Ausscheidung nach der Landmarch werden nicht betroffen Privat- und Kommunalgüter: Grundeigentum, Pachtverträge, Weidgangsrechte, Fahrrechte über Gemeinweiden, Waldbesitz jenseits der Grenze, gute Gewohnheiten, Bräuche und Gerechtigkeiten von Herrschaftsherren, Bauern, Städten, Dörfern und Gemeinden. Daß es sich bei den „guten Gewohnheiten“ nicht um politische Rechte handeln kann, sondern um allerlei alte Privatrechte und Servitute, ergibt sich sowohl aus der Zusammenstellung mit den Hölzern und Feldern, wie auch aus der Beziehung auf den siebenten Artikel, indem es sich nur um Dinge handeln kann, die den Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten der Kirchen, Klöstern und Stiftengütern gleichartig sind. Also: Kirchengut wird durch die neue Landesgrenze geschieden, nicht aber das Privateigentum und auch nicht das Eigentum der Gemeinden.

Nirgends ist in diesem Artikel von Freiheiten, Privilegien, Immunitäten oder von den Freiheitsbriefen, Statuten, Ordonnanzen, Lar-

gitionen, von Freiheiten des Landes, von den Rechten der Stände in Moudon die Rede. Denn mit der Reformation waren die geistlichen Herrschaften abgeschafft, es gab also keine Bank der Geistlichen mehr. Die drei Sitze des hohen Adels waren und blieben unbesezt, denn das Bistum Lausanne war aufgehoben, das uralte Grafenhaus der Greherzer war untergegangen, und dem Fürsten von Neuenburg fiel es nicht ein, auf sein altes Stimmrecht in Moudon Anspruch zu machen. Die weltlichen Herrschaften waren zwar noch vorhanden, aber deren Bauern traten nach und nach stillschweigend in eine Art Erbpachtverhältnis über; die Hörigkeit milderte sich, von der alten Leibeigenschaft (*mainmorte* zc.) war keine Rede mehr. Die „bonnes villes“ waren durch säkularisierte Güter zufriedengestellt, die reichen Waadtländer Gemeindegüter stammen aus dieser Zeit.

Dieser Artikel 8 des Lausanner Vertrages ist also nichts als eine Gewährleistung von Eigentumsrechten privatrechtlicher Natur. Dafür läßt sich noch ein positiver Beweis erbringen aus dem Protokoll der Verhandlungen in Basel, wo die Berner einen savoyischen Zusatz ablehnten, weil er nach ihrer Auffassung den Zweck des Artikels, die Garantie von privaten Rechten über die neue Landesgrenze (Landmarch) hinaus, nur verdunkeln konnte. Die „Landmarch“, wie sie zwischen Nyon und Gex damals festgesetzt wurde, ist die heutige für die Schweiz militärisch bekanntlich sehr ungünstige Landesgrenze. Wir haben kein Recht, uns zu beklagen, daß wir den Schlüssel zum schweizerischen Mittelland, welcher am Salève, Mont Vuache und an der Rhoneenge beim Fort l'Écluse liegt, nicht mehr selber in Händen haben. Es sind die Eidgenossen der 11 Orte selber, welche entschieden haben. Zugunsten der Waadtländer, welche zu Räuern und Feinden geworden waren, eine Schutzbestimmung in den Vertrag aufzunehmen, wäre den Savoyern nie eingefallen! Wohl enthält der erste und der zwanzigste Artikel besondere Schutzbestimmungen für die Bewohner des abzutretenden Landes. Aber mit pedantischer, vorsichtiger Deutlichkeit wurde gesagt, daß die Berner das Waadtland „besitzen, besetzen, entsetzen, nutzen und nießen und damit tun, handeln und walten und schalten dürften und möchten, als mit andern ihren eigenen Landen und Herrschaften, alles ohne daß Fürstliche Durchlaucht zu Savoyen noch ihre Erben und Nachkommen noch jemand anders von ihretwegen bemeldte Herren von Bern hernach zu ewigen Zeiten und Tagen ferner darum anfechten, bekümmern, molestieren noch bemühen solle noch möge, in was Weise Gestalt und Weg das immer sein und geschehen könnte oder möchte.“

Da also der Lausanner Vertrag keine Garantien der Freiheiten der Waadt enthält, so könnte Frankreich keine Garantie übernommen haben, selbst wenn die von Bern selber verlangte Unterschrift des Königs eine Garantie des Vertrags bedeutete. Höchstens die 11 Vermittler hätten eine Garantie des Vertrags übernehmen können. Die Unterschrift Karls IX. ist übrigens nach dem Wortlaut nur eine „approbation“, eine Aemtnisnahme. Die entscheidende Stelle

lautet: „Nous (der König), requerans icelles parties approuver et auctoriser le dit accord, Nous (der König) après l'aveoir fait veoir en nostre conseil, desirans le repos et tranquilité des dites deux partyes, Avons par l'advis d'Iceluy traicte pour agreable.“ Und die entscheidende Stelle im deutschen Wortlaut heißt: Nämlich daß uns vorangedüter bericht und vertrag angensem und g'fellig i'ge.

Also keine Garantie, sondern eine Kenntnissnahme, das Versprechen, keine Einwendungen gegen den Vertrag erheben zu wollen.

Wir können hier nicht erörtern, wie Laharpe 231 Jahre später zu der Behauptung gekommen ist, die Unterschrift des französischen Königs sei eine Garantie der Freiheit des Waadtlandes. Er wird weder den deutschen noch den französischen Text recht verstanden haben. Wenn er die damaligen französischen Machthaber gegen Bern hegte, so sieht das heute aus wie Landesverrat. Doch vergessen wir nicht den tragischen Konflikt, in dem damals noch Viele lebten. Laharpe wollte nicht die Annexion der Waadt an Frankreich, sondern er wollte ein unabhängiges Waadtland als freies Glied der Eidgenossenschaft und darin hatte er recht. Wenn er zum Kriege gegen sein eigenes Land hegte, so ist nicht zu vergessen, daß das bernische Patriziat, durch privaten Eigennuß verblendet, die Forderung der Zeit nicht zu verstehen vermochte. Die Verwechslung staatsrechtlicher Gesichtspunkte mit privatrechtlichen ist eine häufige Erscheinung in der Geschichte, sobald private Interessen mitsprechen. Aber die Waadt, besonders der jetzt so wohlhabende und stolze Waadtländer Bauernstand, ist von Bern zur Freiheit erzogen worden. Nur hätte das Patriziat den majoren gewordenen Jungen rechtzeitig als mehrjährig und eigenen Rechtes anerkennen sollen.

Die Berufung Frankreichs auf den Artikel 8 des Laufanner Vertrags als Vorwand zum Kriege gegen die Schweiz war mehr als Ignoranz, es war Böswilligkeit. Bern hatte im Jahre 1564 staatsklug zu handeln geglaubt, als es die Unterschrift der beiden Könige auf dem Vertrag verlangte. Aber 233 Jahre später hat es sich gezeigt, daß man niemals das Ausland für eigene Angelegenheiten beiziehen soll.

Aus dem Laufanner Vertrag sind die spätern Zonenverträge zum Schutz des Handels und der Verproviantierung Genfs hervorgegangen. Aber etwas wie Beschämung und Wehmut will uns beschleichen, wenn wir sehen, wie damals Bern mit den Großen der Erde unterhandelte und wie sich jetzt die ganze geeinigte Schweiz die Verletzung der alten Rechte Genfs auf zollfreie Umgebung unter dem beredten Schweigen des Völkerbundes, der in Genf selber tagt, gefallen lassen muß.

Ob Cäsar Laharpe ein Denkmal in Marau verdient, diese Frage ist nach obigen unanfechtbaren Erörterungen nicht mehr zu erörtern!

Wer sich über den Vertrag von Lausanne von 1564 näher unterrichten will, nehme Hilths Jahrbuch, 13. Jahrgang, 1899, zur Hand (Bern bei R. J. Wüß), wo er auch alle Quellen finden wird. Dort

hat der Zürcher Historiker Prof. Dr. Wilhelm Schöli die wertvollen Resultate seiner Studien über diese wenig bekannte Periode unserer Vergangenheit niedergelegt.

Die Mitglieder unserer Behörden und wer auch immer zur Genfer Zonenfrage Stellung nehmen muß, seien auf Dr. Schölis vor 25 Jahren veröffentlichte Arbeit angelegentlich aufmerksam gemacht.

Falsche Propheten.

Von Hans Raschle.

Je schwankender die Zeiten, desto verwegener die Propheten. Die Unsicherheit ist ihr Element, Unkenrufe gedeihen nur im Sumpfgelände. Darum wehren sich die Propheten so verzweifelt gegen den Gedanken, der Boden möchte wieder einmal wurzelfest werden, die trüben Wässerlein möchten sich klären und das Sumpffiebergift möchte stumpf werden. Darum warnen sie so eindringlich vor jedem Weg, der aus dem Morast herausführen könnte; darum verdächtigen sie jeden Pionier, der das Moor in Kulturland umdrainieren will.

Eine Generation, die verpackte Weltuntergänge freudig vertagt, um den falschen Propheten aus der Verlegenheit zu helfen, ist für die Prediger der ewigen Versumpfung eine besonders dankbare Gemeinde. Das bestätigt jeder neue Tag. Wenn irgendwo eine verlässliche Insel auftaucht, führen unsere politischen und kulturellen Landschaftsobergärtner tonnenweise Schmutzwässer und Kot dorthin, um sie wieder zu ersäufen! Man nennt das dann euphemistisch „Kampf gegen die Reaktion“.

So war es, als in Ungarn Horthy auftauchte. So war es, als die italienische Not Mussolini aufrief. So war es, als Seipel in Österreich Ordnung heischte. So war es, als Spanien sich seinen Diktator gefallen ließ. So ist es neuestens auch, seitdem ein anderes deutsches Ministerium sein wundenbedecktes Land von den Schmeißfliegen säubern will.

Es ist begreiflich, wenn die zersetzenden Gifte in jenen Staatsorganismen gegen die Gesundung revoltieren. Man kann es ihnen nicht verdenken. Eine andere Frage dagegen ist es, ob wir Unbeteiligten berufen seien, die Wirkung jener Gifte immer wieder neu beleben zu helfen?

Diese Frage ist im Verhalten unserer Presse gegenüber den Rekonvaleszenzreaktionen unserer europäischen Schwesternationen nur allzu sehr begründet.

Als das unverfälschte italienische Volksempfinden Mussolini als den Befreier empfing, schüttelte ein ängstliches Zittern die Setzmaschinenmatrizen unserer Zeitungen, sodaß der Saßpiegel unsicher flimmerte; wir opferten damals willig zwanzig Millionen gute Schweizerfranken